

SCHLUSSBEKANNTMACHUNG

**der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Langerwehe- Konzentrationszonen für die Windkraft
(Fläche A und Fläche D)**

Der Rat der Gemeinde Langerwehe hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Köln hat diese Genehmigung am 19.06.2017, Az.: 35.2.11-21-25/17, erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung“

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Langerwehe am 16.02.2017 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe – Konzentrationszonen für die Windkraft

**Im Auftrag
gez. Kunstmann**

**Der Bereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.
Der Flächennutzungsplan, 33. Änderung, nebst Begründung und sonstigen Anlagen liegt auf Dauer bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 245, zu jedermanns Einsicht aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:**

montags – freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
dienstags	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“, werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,**
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und**
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde und der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

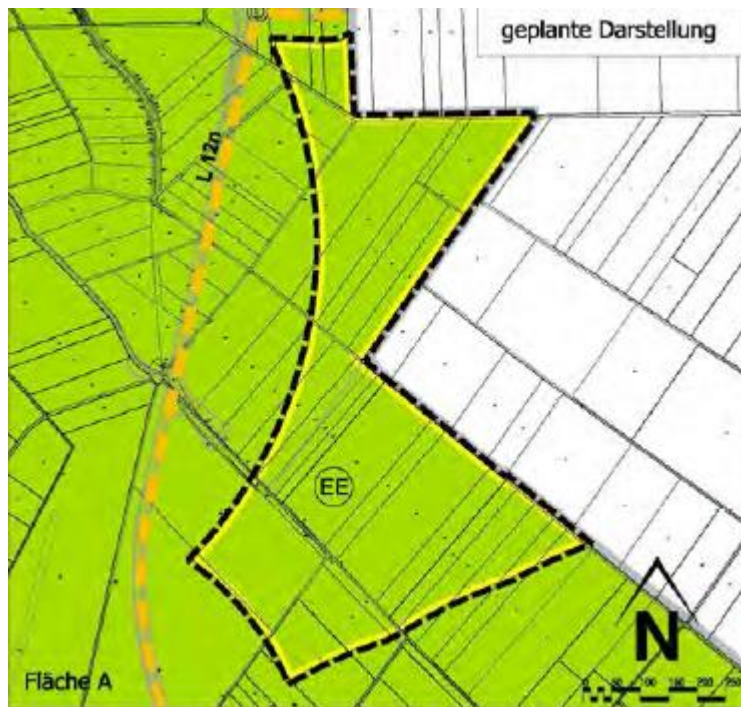
Langerwehe, den 29. Juni 2017

Der Bürgermeister

gez.: Göbbels

Anlage zur Genehmigung:

Fläche A gelegen am östlichen Rand des Gemeindegebietes der Gemeinde Langerwehe, angrenzend an das Gebiet der Stadt Düren, südlich der A 4



Fläche D gelegen auf dem Teilstück der „Halde Nierchen“



----- Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes